

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 105.

Dienstag den 13. Mai

1856.

3. 274. a (3) Nr. 1873.

R u n d m a c h u n g,
der k. k. Steuer-Landes-Kommission in
Laibach, betreffend die Ueberreichung der
Hausbeschreibungen und Hauszinsbe-
kenntnisse für die Zeit seit Georgi 1856
bisher 1857.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszins-
steuer für das nächst folgende Steuer-Verwal-
tungsjahr 1857 sind die vorgeschriebenen Haus-
beschreibungen und Zinsbertragsbekennisse, für
die Zeit von Georgi 1856 bis Georgi 1857,
auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hier-
ortigen k. k. Steuer-Landes-Kommission inner-
halb der unten festgesetzten Termine, während
den vor- und nachmittägigen Amtsstunden ein-
zureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer,
Administratoren und Sequester von Gebäuden,
so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt
und Vorstädten Laibachs werden somit zur recht-
zeitigen und genauen Vollziehung der in dieser
Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschrif-
ten angewiesen und aufgefordert, sich bei Ab-
fassung der Hausbeschreibungen, dann der Haus-
zinsbekennisse genau nach der in voller Wirk-
samkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni
1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird,
dass auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren
Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer
nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher
diesem auch das Eigenthum der Grundfläche,
auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle
zu einem Hause gehörigen vermietheten Hofräume,
Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbertragsbekenn-
nisse, so wie die, denselben beizuschließenden
Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung
noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in
der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile
richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu
unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie
dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet,
in den Bekennissen genau übereinstimmend mit
den Beschreibungen aufzuführen. Die bei einem
oder dem anderen Hause gegen das verflossene
Jahr eingetretenen Änderungen müssen jedesmal
in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es
dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder
zum Theile im Genusse von Baufreijahren be-
fanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus
keine andere Zahlsbezeichnung enthalten, als
jene, welche sie durch die Baufreijahrsbewilligung
erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige
zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde,
ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzu-
führen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche
über Berücksichtigung der etwa eingetretenen
Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für
jedes der vier Quartale des Jahres 1856 bedun-
gen wurden, und welche den Maßstab zur Be-
messung der Hauszinssteuer für das Steuerver-
waltungsjahr 1857 zu bilden haben, sowohl
nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in
ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wur-
den, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der
erwähnten Belehrung erinnert wird, dass nebst
den verabredeten baren Mietzinsbeträgen auch alle
aus Auläss und wegen der Miethe sonst noch
bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in
Naturalien, an Steuer oder Reparaturbeiträgen u. dgl.
in Ansatz zu bringen und einzubekennen sind,
dass die von den Hauseigenthü-
mern selbst benützten, oder an Unverwandte,

Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehö-
rige oder Dienstleute überlassnen Wohnungen
mit den Mietzinsen der übrigen Wohnungen
dieselben oder der nachbarlichen Häuser in billi-
ges Ebenmaß zu schen, also mit jenen Zins-
beträgen einzubekennen sind, welche für dieselben
von fremden Parteien, abgesehen von allen
Nebenrücksichten, erzielt werden könnten, bezie-
hungsweise früher wirklich erzielt wurden, um
sonst einzutretenden amtlichen Ausmitten des
Zinswertes derselben zu begegnen; endlich, dass
von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevoll-
mächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der
Belehrung, der gestattete 15% Abschlag weder
von den Zinsungen der in eigener Benützung
stehenden, noch von jenen der vermietheten Woh-
nungen stillschweigend veranlaßt werden darf,
weil dies das Geschäft der Zinsberhebungsbörde
zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie fol-
ches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vor-
zeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethe
bezüglich ihrer Richtigkeit, von sämtlichen
Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei
des Schreibens unkündigen Miethparteien durch
einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt
seien, wobei die Miethparteien zugleich auf-
merksam gemacht werden, dass im Falle der Be-
stätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht min-
der auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung
unterliegen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbe-
wohnten und unbewohnt stehenden Hausbestand-
theile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der
Belehrung, mit den angemessenen Zinswertbeträ-
geln angesetzt seien, weil für den Fall der
Fortdauer des Unbewohntseins derselben über ge-
hörige besondere Anzeige der Anspruch auf ver-
hältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen,
beziehungsweise Rückersatz bereits eingezahlten
Zinssteuergebühr erwächst.

Das unterbliebene Einbekennnis eines, aus
der Vermietung von Hausbestandtheilen be-
zogenen Zinses ist auch dann eine, als Zinsen-
verheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese
vermietheten Häuserbestandtheile für sich allein,
oder mit andern vereint, als in der eigenen Benüt-
zung des Hauseigenthümers angegeben, und
als solche nicht ohne Ansatz eines Zinswertes
gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Gubernial-
Intimates vom 24. Juli 1840, §. 18051, in
die Hauszinsbekennisse die Feuerlösch-Requisiten-
und zwar:

A. Der innern Stadt:

| | |
|--|--|
| Der 19. Mai 1856 für die Häuser Konst. Nr. 1 bis inclusive 50. | |
| » 20. » » » » » » 51 » » 100 | |
| » 21. » » » » » » 101 » » 150 | |
| » 23. » » » » » » 151 » » 200 | |
| » 24. » » » » » » 201 » » 250 | |
| » 26. » » » » » » 251 » » 300 | |
| » 27. » » » » » » 301 » » Lit. G. | |

B. Der Vorstadt St. Peter:

| | |
|--|--|
| Der 28. Mai 1856 für die Häuser Konst. Nr. 1 bis inclusive 50. | |
| » 29. » » » » » » 51 » » 100 | |
| » 30. » » » » » » 101 » » Lit. E. | |

C. Der Kapuziner-Vorstadt:

| | |
|---|--|
| Der 31. Mai 1856 für die Häuser Konst. Nr. 1 bis inclusive 50 | |
| » 2. Juni » » » » » » 51 » » Lit. F. | |

D. Der Gradisch - Vorstadt:

| | |
|---|--|
| Der 3. Juni 1856 für die Häuser Konst. Nr. 1 bis inclusive 50 | |
| » 4. » » » » » » 51 » » Lit. A. | |

E. Der Polana - Vorstadt:

| | |
|---|--|
| Der 5. Juni 1856 für die Häuser Konst. Nr. 1 bis inclusive 50 | |
| » 6. » » » » » » 51 » » Lit. E. | |

F. Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf u. s.

| | |
|--|--|
| Karlstädter-Vorstadt: | |
| Der 7. Juni 1856 für die Häuser Konst. Nr. 1 bis inclusive Lit. D. | |

Hühnerdorf:

| | |
|--|--|
| Der 9. Juni 1856 für die Häuser Konst. Nr. 1 bis inclusive Lit. F. | |
|--|--|

Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie auch keinen reelen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Purifikation ein angemessenes Zinsbrägnis ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbertragsbekennisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizufügen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist demselben kein Kollektiv-Name beizusehen.

Gene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbertragsbekennisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntniß beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, dass im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, das ist, die Hauseigenthümer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kündigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizuhende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, dass zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf. Bei schreibensunkändigen Hauseigenthümern muss das beigefügte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibensunkändiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Konst.-Zahl oder zugleich mit mehreren deilei Zahlen bezeichnetes Haus, so wie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekennniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbertragsbekennisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbertragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- G. Der Tyrnauer - Vorstadt:
 Der 10. Juni 1856 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 40
 » 11. » » » » 41 » » Lit. B.
 II. Der Vorstadt Krakau:
 Der 12. Juni 1856 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 40
 » 13. » » » » 41 » » Lit. C.
 I. Der Karolinen - Grund:
 Der 14. Juni 1856 für die Häuser Konf. Nr. 1 bis inclusive 43.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Überreichung der Hausbeschreibungen und der Bins-ertragbekanntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Häus- eigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthü-

mern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respect Hauseigenthümer zu dieser Ueber- gabe lediglich solche Individuen verwenden wer- den, die zur Behebung allfälliger Unstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Be- lehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission Laibach am 2. Mai 1856.

Z. 284. a (1) Nr. 1431/90.

AVVISO D' ASTA.

Dovendosi passare ad un nuovo trien- niale arrendamento dell' esazione dei Dazi Civici sui vini e liquidi nella Città e territo- rio di Fiume compreso l' educilio nella vicina località di Sussak, che avrà princi- pio col di 1 Novembre a. c. verrà per l' effetto esperita presso questo Magistrato il di 30 Giugno a. c. una pubblica Asta vo- cale ed in iscritto, regolata dalle Condi- zioni contenute nell' odierna Notificazione Magistratuale Nr. 1431 ostensibile in unione al relativo Regolamento daziale, ed alla proposta tariffa aumentata, si nell' Uffizio di Speditura di questo Magistrato, che in quelli delle Incite Magistrature di Buccari, Carlstadt, Cherso, Goriza, Graz, Lubiana, Lussino, Milano, Pisino, Rovigno, Segna, Trieste, Udine, Veglia, Venezia, Vo- losca, Zagabria e Zara.

Dal Civico Magistrato Fiume li 2 Mag- gio 1856.

Il Borgomastro:

Francesco Cav. de Troyer m. p.

Z. 277. a (3) Nr. 720.

Diurnisten - Aufnahme.

Das gefertigte Bezirksamt ist hohen Orts- ermächtiget, einen Tagsschreiber auf die Dauer von 3 Monaten mit einem Diurnum täglicher 40 kr. aufzunehmen.

Dießfällige Bewerber haben ihre dokumen- tierten Besuche längstens binnen 14 Tagen hies- her zu überreichen.

K. k. Bezirksamt Möttling den 1. Mai 1856.

Z. 275. a (2) Nr. 1089

Edikt.

Aus der wider Georg und Gertraud Göstel und Anton Köstner von Verdreng, Mathias Verderber von Wilpen, Andreas Herbist von Oberpeckstein und Johann Stonitsch von Lich- tenbach, im Bezirke Gottschee, wegen Verbre- chens des Diebstahles abgeföhrt Untersuchung, erliegen hieramts nachstehende, von Diebstählen herrührende Effekten, als:

3 Stück Oberleder, 1 Stück Kuhleder, 2 Stück Kalbshaut, 2 Stück Leder auf Vorschühe, 2 Astleder, 1 Stück Seife, Spinnhaar, Hesen, 1 Flechtkorb, 1 Buttrich, 1 Trinkglas, 1 Schloß, 1 Arbe, 1 Maßflasche, 1 Taschenmesser, 1 Ofen- gabel, 1 Pfanne, 1 Hansseil, 2 Buttriche, 1 Kübel, 1 großer Sack mit zwei Maß Fisolen, 1 kleiner Sack, 1 Sack mit Tragbändern, ein zerrissenes Tüchel mit etwas Fisolen, 1 düanes Hansseil, 1 hölzerne Tabakpfeife, 1 Stockgriff aus Horn, 2 Wachskugeln, 1 gläsernes Kerzen modell, 1 großer Pfanne, 1 kleine Pfanne, 1 Ofengabel, 1 Börschneidemesser, 1 Tischmesser, 1 Taschenmesser, 9 Stück Gabeln, 2 blecherne Löffel, 1 Pfakong-Löffl, 2 Löffler aus Stein- gut, 2 Schalen, 1 Schüssel aus Steingut, 1 buntfarbige Majolika, 1 gelbglaste Majolika, 1 flaches Fläschchen, 1 Wehstein, 2 Stück Seife, 1 Dreschflegelring, 1 altes Buch, 1 schma- ler streifen Tischzeug, 3 Stückchen Leder, 1 Sense, 4 hölzerne Dietrichen, einige Lattennägel, bei 4 Pfund Spinnhaar, eine eiserne Stange.

Die Eigenthümer dieser Effekten haben sich sogenäß binnen Jahresfrist, vom Tage der drit- ten Einführung dieses Ediktes in Laibacher Zeitung, hierannts zu melden und ihr Recht auf die beanspruchte Sache nachzuweisen, widrigens obige Effekten veräußert und mit dem Kauf preise in Gemäßheit des §. 358 St. P. D. werde vorgegangen werden.

K. k. Kreisgericht Neustadt am 9. April 1856.

Z. 276. a (2) Nr. 796.

Kundmachung.

Bei dem Pfarrhause zu Kalkfeld sollen im Laufe dieses Jahres Bauherstellungen zur Aus- führung gebracht werden, für welche mit dem Dekrete der vorbestandenen Landesstelle vom 22. Dezember 1849, Z. 21703, bereits die Geneh- migung ertheilt worden ist.

Der Kostenbetrag für die beantragten Bau- herstellungen ist auf 913 fl. 2 kr. veranschlagt worden, und es entfallen von dieser Summe auf die Meisterschaften 386 fl. 39 kr. auf die Materialien 367 » 13 » und auf die Hand- u. Zugaarbeiten 159 » 10 »

Nachdem diese Bauherstellungen im Abstim- mungswege bewerkstelligt werden, so wird zur Vornahme der dießfälligen Lizitationsverhandlung, welche bei diesem k. k. Bezirksamte stattfinden wird, der 28. Mai d. J. mit der 10. Vormit- tagsstunde bestimmt, und die Unternehmungslü- stigen zum Erscheinen bei derselben hiermit ein geladen. — Die Lizitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsständen bei diesem k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina am 1. April 1856.

Z. 269. a (3)

Kundmachung.

Am 17. Mai 1856 wird in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegsmagazins-Kanzlei Vor- mittag von 10 bis 12 Uhr eine öffentliche Mi- nuendo- Behandlung wegen Herstellungen einiger Baugebrechen im Verpflegsmagazins-Establish- ment stattfinden.

Die Bau- Konservations- Arbeiten betragen nach dem von der hiesigen k. k. Landes- Baudirektion verfaßten Kostenüberschlag 294 fl 40 kr., davon entfallen an:

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Maurerarbeit | 87 fl. 58 kr. |
| Zimmermannarbeit | 162 » 34 » |
| Tischlerarbeit | 10 » 8 » |
| Schlosserarbeit | 24 » 15 » |
| Anstreicherarbeit | 4 » 30 » |
| Hafnerarbeit | 1 » 30 » |
| Glasarbeiten | 3 » 45 » |

Zu dieser Lizitation wird Sedermann zuge- lassen, welcher nach den Landesgesetzen zu diesem Geschäft geeignet ist. Wer nicht für sich anbie- tet, hat eine gerichtlich legalisierte Vollmacht der Behandlungs-Kommission vorzulegen.

Unternehmungsfähige werden mit dem Bei- fügen eingeladen, daß jeder Lizitator 10 Prozent vom Werthe seines Anbotes bar oder in Staats- papieren vor der Lizitation zu erlegen habe, und das Vorausmaßen, der Kostenüberschlag und die sonstigen Lizitationsbedingnisse in den gewöhnli- chen Amtsständen in der Verpflegsmagazins- Kanzlei eingesehen werden können.

K. k. Militär-Verpflegsmagazins-Verwaltung Laibach den 4. Mai 1856.

Z. 816. (1)

Nr. 2809.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt mit Bezug auf die frühere Verlautbarung vom 20. April l. J. Z. 2406, bekannt, daß über Ein- schreiten des Herrn Peter Lülsdorf, die frei- willige stückweise Veräußerung seiner, im vorma- ligen Grundbuch des Stadtmagistrates sub Urb. Nr. 1439, vorkommenden Morastrealität in der Illouca, und zwar im Orte der Realität selbst, auf den 17. Mai l. J. übertragen worden ist; wozu Kaufstüfige zu erscheinen eingeladen sind.

K. k. Landesgericht Laibach den 10. Mai 1856.

Z. 812. (2)

Nr. 2561.

Edikt.

Vom k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß am 19. Mai l. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei im Sitticherhofe, 2. Stecke, die dem minderj. Ferdinand Martintschitsch gehörigen Grundstück, und zwar zwei Akker am Laibacher Felde, ein Ternauerseits ge- legener Waldantheil und eine Wiese bei Rosen- büchel, auf drei Jahre mittelst Versteigerung in Pacht überlassen werden.

K. k. Landesgericht Laibach am 6. Mai 1856.

Z. 800. (2)

Kundmachung.

Die Besitzer der hauptgewerbschaftlichen Ein- lagen werden hiemit aufgefordert, die für das Betriebsjahr 1855 mit 18% (Achtzehn Prozent) des Stammkapitals entfallene Divi- dende bei der k. k. Eisenwerks-Direktionskasse in Eisenerz, gegen ordnungsmäßige, mit der gericht- lichen Legalisirung verschene Quittungen zu be- heben; jedoch müssen diese Einlagenbesitzer schon an der bergbücherlichen Gewähr geschrieben sein, und zugleich auch die hauptgewerbschaftlichen Einlagesscheine gelöst haben, widrigens die Di- vidende-Quittungen nicht liquidirt und ausbezahlt werden könnten.

Von der k. k. steierisch-österr. Eisenwerks- Direktion. Eisenerz am 4. Mai 1856.

Z. 792. (2)

Nr. 5150.

Edikt zur Einberufung der Verlassenschafts- Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Senosetsch haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Dilze verstorbenen Häuslers, Anton Sever, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur An- meldung und Darthnung derselben, den 20. Mai 1856 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmel- dungsgeuch schriftlich zu überreichen, widrigens die- sen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Senosetsch, als Gericht, am 29. Dezember 1855.

Z. 789. (3)

Nr. 1047.

Edikt.

Über Ansuchen des Herrn Sigmund Skaria von Stein, wider Michael Umann von Oberfernig, pecto. 106 fl. 41 $\frac{1}{2}$ kr., werden die Tagesschüungen der mit Bescheid vom 9. Dezember v. J. Z. 5156, be- willigten exekutiven Heilbietung der, dem Erkutten gehörigen, in Oberfernig liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Kommenda St. Petri sub Urb. Nr. 10 vorkommenden, auf 6215 fl. 15 kr. geschätzten Ganghube sommt Mühle auf den 15. Mai, 16. Juni und 16. Juli l. J., althier Vormittags 10 Uhr mit dem vorigen Anhage übertragen.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 16. April 1856.

Z. 817. (1)

Nr. 790.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurk- feld, als Gericht, wird kund gemacht, daß am 20. d. M. Vormittags die Veräußerung der zum Nach- lass des Herrn Dechants Andreas Svetlin gehörigen Weine von bei- läufig 200 österr. Eimern im Orte Haselbach (Leskouz) stattfinden wird, wozu die Kauflebhaber eingeladen werden.

Gurkfeld am 9. Mai 1856.